



Allgemeine Geschäftsbedingungen Lifecell Prepaid

- 1 Vertragspartner**

Vertragspartner sind die **Telekom Deutschland Multibrand GmbH** (im Folgenden „TDM“ genannt), **Landgrabenweg 151, 53227 Bonn** (Amtsgericht Bonn, HRB 13258) und der Kunde.
- 2 Vertragsgegenstand**

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in der Leistungsbeschreibung und Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von vorausbezahlten Mobilfunk-Leistungen (Prepaid) der TDM. Die TDM überlässt dem Kunden hierfür eine SIM-Karte. Alle Rechte einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten für durch die TDM installierte Software liegen bei der TDM. TDM ist auf Grund technischer Änderungen zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.
- 3 Zustandekommen des Vertrages**

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung spätestens mit Bereitstellung der Leistung (Freischaltung der SIM-Karte) durch die TDM zustande. Die Freischaltung der SIM-Karte setzt eine Identitätsprüfung anhand eines nach § 111 des Telekommunikationsgesetzes vorgeschriebenen amtlichen Ausweisdokuments voraus.
- 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
 - 4.1** Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die SIM-Karte zur Vermeidung von Missbrauch und Verlust sorgfältig aufzubewahren.
 - b) den Verlust bzw. das Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich dem Kundenservice anzuzeigen.
 - c) der TDM unverzüglich schriftlich eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle einer Teilnahme am Verfahren der Direktaufladung der Bankverbindung mitzuteilen.
 - d) sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
 - 4.2** Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
 - a) dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwählprogramme. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
 - b) darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen
 - c) ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigung für die TDM, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
 - d) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden,
 - die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines)
- 5 Guthabenkonto/Zahlungsbedingungen**
 - 5.1** Die SIM-Karte ermöglicht die Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen, solange auf dem Guthabenkonto des Kunden ein Guthaben besteht. Preise werden mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Preise für Leistungen werden von dem Guthaben des Guthabenkontos in Abzug gebracht.
 - 5.2** Der Kunde kann das Guthabenkonto durch Vorauszahlung bestimmter Beträge über die von der TDM zur Verfügung gestellten Verfahren bis zu einer Aufladeobergrenze von 300,00 EUR aufladen.
 - 5.3** Aufladungen werden auf einem von der TDM eingerichteten individuellen Guthabenkonto des Kunden verbucht. Die TDM ermöglicht dem Kunden, den Kontostand abzufragen. Die Angabe des Kontostandes erfolgt aus technischen Gründen nicht zeitgenau zur Abfrage und ist aus diesem Grund unverbindlich. Die Angabe begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen im Gegenwert.
 - 5.4** Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes werden ab diesem Zeitpunkt die Preise entsprechend geändert.
- 6 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen**
 - 6.1** Die AGB können geändert werden soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die TDM nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.

- 6.2 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 6.3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungen gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

7 Preisanpassungen

- 7.1 TDM ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 142, 143 TKG).
- a) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der TDM die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die TDM wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- b) Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.
- 7.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 7.1 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Falle das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 7.3 Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 7.1 und 7.2 ist die TDM für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

8 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 8.1 **Das Vertragsverhältnis beginnt mit Freischaltung der SIM-Karte und läuft auf unbestimmte Zeit.**
- 8.2 **Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist** und durch die TDM mit

einer Frist von zwei Wochen **gekündigt werden**. Eine Kündigung kann in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen.

- 8.3 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Tarifoptionen) können zu den bei der zusätzlichen Leistung vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden.
- 8.4 Mit der Kündigung des Mobilfunk-Vertrages enden auch alle Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Tarifoptionen). Die Kündigung einer zusätzlichen Leistung (Tarifoption) lässt den zu Grunde liegenden Mobilfunk-Vertrag unberührt.
- 8.5 Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde Anspruch auf Erstattung eines von ihm entgeltlich aufgeladenen Restguthabens. Von der TDM unentgeltlich überlassenes Guthaben (geschenktes Guthaben) wird dem Kunden nicht erstattet.

9 Haftung

- 9.1 **Haftungsbeschränkung nach § 44a Telekommunikationsgesetz**
Die TDM haftet für Vermögensschäden als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nach den Regelungen des § 44a TKG. Das bedeutet:
Soweit eine Verpflichtung der TDM als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbeschränkung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 9.2 **Sonstige Haftung**
Sofern die Haftung nicht nach § 44a TKG beschränkt ist, gilt Folgendes:
- 9.2.1 Die TDM haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückführenden Schäden unbeschränkt
- 9.2.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die TDM im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die TDM durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die TDM eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.2.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

10 Nutzung durch Dritte

- 10.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis der TDM zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis berechtigt den Kunden nicht, unter Einsatz der von der TDM überlassenen SIM-Karten selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunk-Leistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen ge-

- genüber Dritten anzubieten; hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages mit der TDM.
- 10.3 Nach Verlust der SIM-Karte hat der Kunde nur die Preise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei der TDM angefallen sind.
- 11 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz**
- 11.1 Informationen über die von der TDM zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter <https://www.lifecell.net/de/agb>
- 11.2 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <https://www.lifecell.net/de/kundenshotline> einsehbar.
Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter <https://www.lifecell.net/de/agb> einsehbar.
- 11.3 Voraussetzung dafür, dass im Falle einer Rufnummernmitnahme die vertragliche Leistung der TDM nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, ist, dass der TDM mindestens acht Tage vor dem Vertragsende bei TDM (bei Rufnummernmitnahme im Rahmen eines Anbieterwechsels) bzw. acht Tage vor dem gewünschten Wechseltermin (bei der jederzeitigen Rufnummernmitnahme (ohne Anbieterwechsel) der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Namen des neuen Anbieters zugeht.
- 11.4 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung steht dem Kunden, der Verbraucher ist, als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Verbrauchers, sich vorab bei der TDM zu beschweren, bleibt davon unberührt.
- 11.5 Der Kunde kann verlangen, in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.
- 11.6 Der Kunde kann verlangen,
a) dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
b) dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
- 11.7 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die TDM auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.telekom.de/dienstesicherheit
- 12 Außergerichtliche Streitbeilegung**
- 12.1 Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
- 12.1.1 Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn
Zur Beilegung eines Streits mit der TDM über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungs-versuch mit der TDM bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn (Verbraucherschlichtungsstelle) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für die TDM freiwillig. Die TDM wird daher im Einzelfall prüfen, ob sie an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt.
Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:
Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216)
Postfach 80 01
53105 Bonn
Webseite: www.bundesnetzagentur.de
- 12.1.2 Sonstige Streitfälle
Im Übrigen nimmt die TDM nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil. Der TDM ist vielmehr daran gelegen, Streitigkeiten mit ihren Kunden im direkten Kontakt zu klären. Der Kunde kann sich hierzu an den Kundenservice wenden.
- 13.2 Informationen zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 14 Abs. 1 der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)
Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen resultieren, bereit. Diese Plattform ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.
- 13 Sonstige Bedingungen**
- 13.1 Die TDM ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen. Die TDM haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 13.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der TDM auf einen Dritten übertragen.
- 13.3 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn oder auf einen anderen Mobilfunkprovider ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. Dem Kunden steht für den letztgenannten Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Mobilfunkprovider das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 13.4 Vertragsbezogene Mitteilungen von der TDM an den Kunden erfolgen nach Wahl der TDM durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer E-Mail oder einer Kurzmitteilung (SMS).
- 13.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.